

Statuten der Modellfluggruppe Niederhasli



**Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 06.02.2004
genehmigt.**

Änderung vom 05.02.2010



Inhaltsverzeichnis

Name und Zweck	1
Mitgliedschaft	1
I. Allgemeines	1
II. Aktivmitglieder	2
III. Ehrenmitglieder	3
IV. Gönner	4
V. Gastpiloten	4
Organisation	5
I. Organe	5
II. Vorstand	7
III. Revision	9
IV. Auflösung	10



Name und Zweck

- Art. 1 Die Modellfluggruppe Niederhasli (MG-NH), gegründet 1981, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Zweck
Die MG-NH bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit. Ihre Mitglieder konstruieren, bauen und fliegen Modellflugzeuge und andere, nicht Manntragende Fluggeräte.
- Art. 3 Die Modellfluggruppe Niederhasli fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und Zusammenarbeit.
- Art. 4 Aufgaben
Die MG-NH fördert den Modellflug und vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden. Die Modellfluggruppe Niederhasli betreibt einen Modellflugplatz.

Mitgliedschaft

I. Allgemeines

- Art. 5 Mitgliedschaft:
- ¹ Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
 - ² Jede Person, welche sich mit den oben genannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist und aktiv Flugmodelle fliegt, kann unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession und Herkunft, Mitglied der MG-NH werden.
 - ³ Urteilsfähige Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.



Art. 6 Beitritt

Beitrittsgesuche werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Aufnahme oder Abweisung als Gastpilot.

Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

² Der Austritt auf das nächste Vereinsjahr muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. Nov. des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt gegeben werden.

³ Wird an der Generalversammlung eine Mitgliederbeitragserhöhung beschlossen, hat jedes Mitglied das Recht Ende der GV aus dem Verein auszutreten.

⁴ Der Austritt wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. In der Regel durch Vermerk im Protokoll der GV.

⁵ Bei einem Austritt besteht keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.



II. Aktivmitglieder

Art. 9 Arten

¹ Aktivmitglieder nehmen an verschiedenen Veranstaltungen und Wettbewerben des Vereins teil. Zudem beteiligen sie sich aktiv am Vereinsleben.

² Die Anzahl der Aktivmitglieder ist auf 25 beschränkt.

Tritt ein Juniormitglied in den Stand der Aktivmitglieder über, gilt diese Beschränkung nicht.

³ Als Juniormitglieder werden Vereinsangehörige unter 18 Jahren bezeichnet. Erreicht ein Juniormitglied das 18. Altersjahr, tritt es automatisch im darauf folgenden Vereinsjahr in den Stand der Aktivmitglieder über.

Art. 10 Rechte

¹ Aktivmitglieder haben das Recht die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

² Alle Aktivmitglieder haben das Recht an die Generalversammlung eingeladen zu werden und an dieser teilzunehmen. Hier können sich alle Aktivmitglieder zu den Traktanden und den Anträgen anderer Vereinsmitglieder äussern. Sie haben auch das Recht, selber Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

³ Alle Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Aktivmitglied ist zur Bezahlung des Jahresmitgliederbeitrages verpflichtet.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jedes Jahr neu von der Generalversammlung festgesetzt und im Protokoll zur Generalversammlung vermerkt.

³ Für Aktivmitglieder beträgt der Beitrag höchstens 500.- CHF im Jahr, für Junioren maximal die Hälfte.

⁴ Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Eintrittsgebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.



Art. 12 Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind ab dem 16. Altersjahr zur Teilnahme an der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung verpflichtet.

Abmeldungen sind an den Vorstand zu richten.

² Alle Mitglieder sind zur aktiven Förderung der MG-NH und ihrer Zweckbestimmung verpflichtet. Namentlich sollen sich alle Mitglieder aktiv an Anlässen engagieren, welche von der MG-NH organisiert werden.

³ Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung (inkl. Modellflug) abzuschliessen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle.

III. Ehrenmitglieder

Art. 13 Ernennung

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 14 Rechte

¹ Die Ehrenmitgliedschaft hält ein Leben lang. Ehrenmitglieder können nur aufgrund von Verfehlungen, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Im Übrigen haben Ehrenmitglieder dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 15 Pflichten

¹ Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Beitragspflicht befreit.

² Nicht aktive Ehrenmitglieder sind von der Teilnahmepflicht an der Generalversammlung befreit.

³ Im Übrigen haben Ehrenmitglieder dieselben Pflichten wie Aktivmitglieder.



IV. Gönner

Art. 16 Unterstützung

¹ Gönner unterstützen die MG-NH mit finanziellen Mitteln. Sie richten ihre Spende an den Vorstand, welcher diese aus sachlichen Gründen ablehnen kann. Dieser Entscheid ist endgültig.

² Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei juristischen Personen ist ein Beitrag von mindestens 200.- Fr., bei natürlichen Personen von mindestens 20.- Fr. zu entrichten.

³ Die Gönnerschaft erlischt nach einem Jahr automatisch. Sie kann durch erneute finanzielle Unterstützung jederzeit erneut werden.

Art. 17 Rechte

¹ Gönner sind keine Mitglieder der MG-NH und haben damit auch keine Mitgliedsrechte, insbesondere haben sie an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

² Sie haben das Recht, sich über alle wichtigen Ereignisse in der MG-NH zu informieren.

³ Gönner müssen wie Aktivmitglieder an die Generalversammlung eingeladen werden und haben ein Teilnahmerecht an dieser.

V. Gastpiloten

Art. 18 Ernennung

¹ Gastpiloten über 18 Jahre werden erst zugelassen, falls die Aktivmitgliederzahl unter 25 liegt. Teilnahme als Gastpilot während mindestens einer Saison ist Bedingung zur Aufnahme als Aktivmitglied.

² Die Aufnahme von Gastpiloten zum Aktivmitglied erfolgt durch die ordentliche GV.

Art. 19 Rechte

Gastpiloten haben nur bei Anwesenheit eines Aktivmitglieds das Recht die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.



Art. 20 Beitrag

¹ Jeder Gastpilot ist zur Bezahlung des Beitrags verpflichtet.

² Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr neu von der Generalversammlung festgesetzt und im Protokoll vermerkt.

³ Der Beitrag beträgt höchstens 100.- CHF. Bei Gastpiloten unter 18 Jahren maximal die Hälfte.

Art. 21 Pflichten

Jeder Gastpilot ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung (inkl. Modellflug) abzuschliessen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle.

Organisation

I. Organe

Art. 22 Organe

Die ordentlichen Organe der MG-NH sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann bei Bedarf für die beschränkte Zeit von maximal einem Vereinsjahrs zusätzliche ausserordentliche Organe bestellen.

Art. 23 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MG-NH.

² Sie wird vom Vorstand im Rahmen dieser Statuten als ordentliche oder als ausserordentliche oder bei Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder als ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

³ Alle Mitglieder üben ihr Stimm-, Wahl- und Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung aus. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Generalversammlung fasst die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.

⁵ Sie muss protokolliert werden. Insbesondere sind alle wesentlichen Vereinsbeschlüsse im Protokoll festzuhalten. Es ist



vom Vereinspräsidenten und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben, die damit seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu bezeugen.

Art. 24 Einladungen

¹ Der Vorstand lädt alle Mitglieder sowie die Gönner spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu dieser ein.

² Die Einladung muss die Traktanden nennen und alle Anträge des Vorstandes enthalten. Über nicht richtig angekündigte Gegenstände kann nicht entschieden werden.

³ Über Begehren eine Totalrevision der Statuten vorzunehmen sowie Änderungsanträge zu den traktandierten Geschäften kann immer entschieden werden.

Art. 25 Anträge

¹ Mitgliederanträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

² Nachdem die Traktandenliste verschickt worden ist, können sich die Mitgliederanträge nur noch auf die traktandierten Geschäfte oder Anträge des Vorstandes beziehen. Eine nachträgliche Traktandierung ist nicht möglich.

³ Über Begehren eine Totalrevision der Statuten vorzunehmen sowie über Änderungsanträge zu den traktandierten Geschäften kann immer entschieden werden.

Art. 26 Ordentlich

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet nach Ende des Vereinsjahres im ersten Quartal des neuen Jahres statt und wird vom Vorstand festgesetzt und einberufen.

² Sie behandelt zwingend jedes Jahr folgende Geschäfte:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gastpilotenbeiträge
- Festsetzung der Beiträge aus der Vereinskasse an
Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr



- Abnahme des Protokolls der Generalversammlungen im letzten Vereinsjahres
- Beschlussfassung über den MG-NH Terminkalender.

³ Wurde über eines dieser Traktanden nicht entschieden oder konnte aufgrund mangelnder Traktandierung nicht entschieden werden, so muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung stattfinden, an welcher über diese Punkte entschieden wird.

⁴ Zudem sind der Generalversammlung zwingend folgende Aufgaben übertragen:

- Durchführung des Mitgliederausschlussverfahrens.
- Bestellung ausserordentlicher Organe.
- Statutenänderungen.
- Entscheidungen über Ausgaben über 1000.- CHF.
- Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder an die Generalversammlung.

Art. 27 Ausserordentlich

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden.

² Ist der Vorstand ausserstande oder nicht gewillt eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein. In diesem Fall muss zwingend ein neuer Vorstand gewählt oder der Verein aufgelöst werden.

³ Ist der Vorstand ausserstande oder nicht gewillt eine von mindestens einem Fünftel der Mitglieder geforderte ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, so übernehmen die Rechnungsrevisoren diese Aufgabe. An der dazu durchgeführten Generalversammlung muss über allfällige Neuwahlen entschieden werden.

⁴ Ist der Vorstand ausserstande oder nicht gewillt die nötigen Vorarbeiten einer Revision vorzunehmen oder die Führung einer Buchhaltung ganz unterlässt, sind die Rechnungsrevisoren verpflichtet, diesen schnellst möglich dazu anzuhalten. Kommt er dieser Forderung nicht nach, müssen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. An der dazu durchgeführten Generalversammlung muss über allfällige Neuwahlen entschieden werden.



II. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand wird aus den Mitgliedern der MG-NH durch die ordentliche Generalversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

² Er besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder.

³ Er konstituiert sich selber und besteht zwingend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar.

⁴ Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

⁵ Das Amt des Vizepräsidenten wird vom Aktuar ausgeübt. Allfällige weitere Organe sind Beisitzer und dienen der Unterstützung der zwingenden Vorstandsmitglieder.

Art. 29 Verantwortung

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich. Es haftet aber nicht für Zufall und leichte Fahrlässigkeit.

Art. 30 Aufgaben

¹ Der Vorstand setzt sich mit allen nötigen Mitteln aktiv zur Erreichung der Vereinszwecke ein.

² Er besorgt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und beachtet die Statuten wie auch das geltende Recht.

³ Zudem erledigt der Vorstand alle Geschäfte, die nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten sind oder sich diese durch Vereinsbeschluss an sich nimmt. Namentlich, informiert am monatlichen, offiziellen Höck stellt er den Terminkalender auf und informiert über ortsübliche Vorschriften, erstellt er das nötige Flugplatzreglement, verwaltet er das Vereinsvermögen mit aller notwendiger Vorsicht und Zurückhaltung bei Anlagefragen, bereitet er die Generalversammlung vor, lädt ordentlich dazu ein, führt dies durch und besorgt deren Protokollierung, erstellt er die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und lässt diese rechtzeitig durch die Revisoren überprüfen, entscheidet er innert nützlicher Frist über Beitrittsgesuche, bestätigt er innert nützlicher Frist den statutenkonformen Austritt von Vereinsmitgliedern, zieht er die jährlichen Mitgliederbeiträge ein,



schlägt er der Generalversammlung Ehrenmitglieder vor und entscheidet er innert nützlicher Frist über die Annahme von Gönnerbeiträgen.

Art. 31 Rechte

¹ Vorstandmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit als Vorstandmitglied. Die Höhe wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

² Für gutgläubig gemachte Aufwendungen kann jedes Vorstandmitglied Ersatz verlangen. Als nicht gutgläubig gemachte Aufwendungen gelten alle Ausgaben, die über dem in Art. 31 Abs.1 dieser Statuten festgelegten Betrag liegen.

³ Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 32 Vertretung

¹ Jedes zwingende Vorstandsmitglied ist bis zum Betrage von 200.- CHF im Jahr alleine unterschrifts- und vertretungsberechtigt. Darüber hinausgehende Beträge können nur im Rahmen von Vorstandsentscheiden gesprochen werden. Reine Vollzugshandlungen von solchen Entscheidungen sind davon ausgenommen.

² Vertritt ein zwingendes Vorstandsmitglied den Verein über den im Abs.1 dieser Bestimmung festgesetzten Betrag ausserhalb des reinen Vollzuges von Vorstandsentscheidungen, haftet er dafür persönlich und unbeschränkt gegenüber dem Verein.

³ Nicht zwingende Vorstandsmitglieder sind nicht unterschrifts- und vertretungsberechtigt und haften dem Verein gegenüber für jede Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt.

Art. 33 Stellvertretung

Die zwingenden Vorstandsmitglieder sind bei längerer Abwesenheit oder zeitlicher Dringlichkeit zur gegenseitigen Stellvertretung befugt und verpflichtet. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.



Art. 34 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ War bei einem Stichentscheid des Vorsitzenden nur das Minimum der verlangten Vorstandsmitglieder anwesend, so kann die überstimmte Hälfte verlangen, dass das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals vorgelegt wird.

⁴ Waren bei einem Stichentscheid des Vorsitzenden alle Vorstandsmitglieder anwesend, so kann die überstimmte Hälfte verlangen, dass das Geschäft der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

III. Revision

Art. 35 Revisoren

¹ Die Vereinsrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft.

² Die Rechnungsrevisoren werden durch die ordentliche Generalversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr gewählt. Von den beiden Rechnungsrevisoren wird der jeweils Älteste ersetzt.

³ Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung der MG-NH zu prüfen und hierüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

⁴ Im Übrigen sind sie verpflichtet, die ihnen in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Es handelt sich dabei namentlich um diejenigen in Art. 26 dieser Statuten.

Art. 36 Vereinshaftung

Für die Verpflichtungen der MG-NH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Gruppenmitglieder und Vorstandsmitglieder entfällt.



IV. Auflösung

Art. 37 Auflösung

¹ Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

² Für das Zustandekommen dieses Vereinsbeschlusses müssen 2/3 aller Mitglieder zustimmen.

³ Allfälliges Vermögen ist zuhanden eines sich später bildenden Modellflugvereins in Niederhasli, der wiederum in Art. 2 dieser Statuten umschriebenen Zweck verfolgt, der Gemeinde Niederhasli zu übertragen. Falls in den darauf folgenden 10 Jahren kein neuer Verein gegründet wird, verbleibt das Vermögen endgültig der Gemeinde Niederhasli.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 06.02.2004 von den Mitgliedern der MG-NH angenommen worden.

Durch den Beschluss der GV werden die bisherigen Statuten vom 18.01.1991 aufgehoben.

Modellfluggruppe Niederhasli (MG-NH)

Niederhasli, 06.02.2004

der Präsident

der Aktuar

Gilbert Scherrer

Urs Saladin

Diese Statuten Änderungen sind an der Generalversammlung vom 05.02.2010 von den Mitgliedern der MG-NH angenommen worden.

Durch den Beschluss der GV werden die Artikel 9 Absatz 2, 11 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 1 geändert.

Niederhasli, 05.02.2010

der Präsident

der Aktuar

Gilbert Scherrer

Urs Saladin